

**Vergaberichtlinien für Zuwendungen zur Aufführungsförderung
für freie professionelle Tanz- und Theaterschaffende**

Modell 1 - Förderung von Aufführungen in der Heimatkommune

Modell 2 - Förderung von Gastspielen ohne Festhonorarvereinbarung

Als Ergänzung der 1994 in Baden-Württemberg eingeführten Gastspielförderung ist die Aufführungsförderung ein zweites, wichtiges Förderinstrumentarium, um zum einen die Anzahl der Vorstellungen einer Produktion in der Heimatkommune zu steigern und zum anderen die Möglichkeit für Gastspiele zu verbessern. Die Aufführungsförderung ist in seiner Form in Deutschland bisher einmalig.

Die unter den Punkten Modell 1. und Modell 2. beschriebenen Förderinstrumentarien können nur von professionellen Freien Tanz- und Theaterschaffenden oder Einzelkünstlern, die eine mindestens zweijährige künstlerische Tätigkeit im Tanz- oder Theaterbereich nachweisen können, ihren Sitz in Baden-Württemberg haben und vom Land Baden-Württemberg keine institutionelle Förderung erhalten, beantragt werden. Professionell bedeutet, dass Künstlerinnen und Künstler hauptberuflich freischaffend in den Darstellenden Künsten tätig sind und ihren Lebensunterhalt hauptsächlich (mehr als 50%) damit bestreiten.

Gefördert werden nur Produktionen, die von Anfang bis zum Schluss der Stücke klar erkennbaren dramaturgischen Leitlinien folgen, also über einen durchgehenden Handlungsstrang verfügen. Nicht gefördert werden können Walking Acts, Spielaktionen, Klinikclowns sowie Varieté – oder Dinnershows, sprich Aneinanderreihungen von Spielszenen, die keinem Handlungsstrang von Anfang bis Ende folgen.

Der Antrag muss spätestens 2 Wochen vor dem Aufführungstermin in der Geschäftsstelle des Landesverbandes Freie Tanz- und Theaterschaffende Baden-Württemberg e.V. eingegangen sein.

Die Förderung kann nur in Anspruch genommen werden, solange finanzielle Mittel hierfür vorhanden sind. Ein Rechtsanspruch auf die Förderung besteht nicht.

Modell 1. Förderung von Aufführungen in der Heimatkommune

Viele Produktionen Freier Theater werden nur 3 bis 4 Mal aufgeführt. Grund hierfür sind Kosten wie Mietzahlungen für die Räumlichkeiten oder Personalkosten für Techniker, die von den jeweiligen Spielstätten in Rechnung gestellt werden und durch die Einnahmen aus Eintrittsgeldern in der Regel nicht gedeckt sind.

Aus diesem Grund fördert das Land Baden-Württemberg die Aufführung von Produktionen von professionellen Theatern von der 5. bis zur 9. Aufführung, um die Voraussetzung für eine Erhöhung der Anzahl der Vorstellungen zu verbessern. Die maximale Förderung für Modell 1 & 2 beträgt pro Theater bzw. Antragssteller insgesamt 5.000,00 €.

Voraussetzung ist, dass die 5. bis 9. Vorstellung innerhalb von 4 Monaten nach der Premiere in der Heimatkommune stattfindet. Gefördert werden die Kosten für die Anmietung der Räumlichkeiten an den jeweiligen Aufführungstagen, die von der jeweiligen Spielstätte in den letzten 3 Jahren

durchschnittlich in Rechnung gestellt wurden. Bei neu gegründeten Spielstätten werden je nach Größe und Aufwand die Kosten vergleichbarer Spielstätten herangezogen. Des Weiteren werden einmalig anfallende Fahrtkosten der direkt an der Aufführung beteiligten Personen (Hin- und Rückreise) vom jeweiligen Wohnort zum Ort der Aufführung gefördert. Bei eigenen Fahrzeugen der Freien Theater können nach dem Kostenerstattungsgesetz des Landes Baden-Württemberg höchstens 0,30 Euro (Einzelperson) und höchstens 0,35 Euro (Fahrgemeinschaft) an Fahrtkosten erstattet werden. Auch können die an den Aufführungstagen anfallenden Übernachtungskosten, die direkt an der Durchführung der Aufführung beteiligten Personen mit höchstens 50,00 Euro pro Person pro Tag gefördert werden.

Aufführungshonorare, Verpflegungskosten sowie Werbekosten sind nicht Bestandteil der Förderung.

Die Förderung kann nur dann bewilligt und ausgezahlt werden wenn, 4 Wochen nach der Aufführung alle kostenrelevanten Belege/Rechnungen in der Geschäftsstelle vorliegen.

Modell 2. Förderung von Gastspielen ohne Festhonorarvereinbarung

Gastspiele Freier Theater können oft nicht realisiert werden, da aufgrund der unsicheren finanziellen Situation mangels Festhonorarvereinbarung die Kostendeckung für die Tanz- und Theaterschaffenden oftmals nicht gewährleistet ist. Zudem fehlt es den meisten Spielstätten an ausreichenden Gastspieletats, um die Übernahme der Logistik- und Übernachtungskosten zu gewährleisten. Die maximale Förderung für Modell 1 & 2 beträgt pro Theater bzw. Antragssteller insgesamt 5.000,00 €.

Aus diesem Grund fördert das Land Baden-Württemberg diese Gastspiele, indem es die nachweisbaren Logistik- und anteilig Übernachtungskosten übernimmt. Voraussetzung für eine Förderung ist, dass der Veranstalter ein Festhonorar, das sich an der Honoraruntergrenze orientiert, für Darsteller 340 Euro pro Person und Techniker 240 Euro pro Person pro Vorstellung garantiert. Das Land fördert diese Festhonorare im Verhältnis 1:1 mit jeweils 170 Euro (Darsteller) und 120 Euro (Techniker) pro Person pro Vorstellung. Die übliche Einnahmenteilung von 70:30 oder 60:40 bleibt erhalten und muss nachgewiesen werden. Der Veranstalter kann bei diesen Einnahmen (70% oder 60%) seinen Festhonoraranteil von 170/120 Euro pro Person pro Vorstellung anrechnen.

Bei den Logistikkosten übernimmt das Land bei Fremdfahrzeugen die Miete und die Kosten für die gefahrenen Kilometer (sofern diese nicht Bestandteil des Mietvertrages sind), wobei nur die Kilometer des direkten Weges vom Sitz des Theaters bis zur Gastspielstätte und zurück angerechnet werden können. Bei eigenen Fahrzeugen der Freien Theater können nach dem Kostenerstattungsgesetz des Landes Baden-Württemberg höchstens 0,30 Euro (Einzelperson) und höchstens 0,35 Euro (Fahrgemeinschaft) an Fahrtkosten erstattet werden. Auch können die an den Aufführungstagen anfallenden Übernachtungskosten, die direkt an der Durchführung der Aufführung beteiligten Personen mit höchstens 50,00 Euro pro Person pro Tag gefördert werden.

Verpflegungskosten sowie Werbekosten sind nicht Bestandteil der Förderung.

Der Veranstalter muss zudem garantieren, dass er die fällige Künstlersozialabgabe an die Künstlersozialkasse melden und entrichten wird, ohne diese Kosten an die Einnahmenanteile oder den Festhonoraranteil der gastierenden Gruppen/Einkünstler anzurechnen. Ebenso müssen die anfallenden GEMA-Gebühren vom Veranstalter ohne Abzug von den Einnahmenanteilen oder Festhonoraranteilen der Künstler gemeldet und selbst entrichtet werden. Die Kosten für die

Raummiete oder (verwaltungs-)technisches Personal dürfen den gastierenden Gruppen/Einkünstlern nicht in Rechnung gestellt werden.

Die Förderung kann nur dann bewilligt und ausgezahlt werden wenn, 4 Wochen nach der Antragsstellung alle kostenrelevanten Belege/Rechnungen in der Geschäftsstelle vorliegen.

Bei allen Veröffentlichungen (Plakate, Programmhefte, Dokumentationen, Pressemitteilungen), die im Zusammenhang mit der geförderten Aufführung stehen, ist an exponierter Stelle auf die Förderung nach folgendem Muster hinzuweisen: „Gefördert durch den Landesverband Freie Tanz- und Theaterschaffende Baden-Württemberg e.V. aus Mitteln des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst des Landes Baden-Württemberg“. Zudem muss das Landeswappen des Landes Baden-Württemberg abgedruckt werden.

Datenschutzrechtliche Informationen

Rechtsgrundlage der Verarbeitung personenbezogener Daten einschließlich möglicher berechtigter Interessen i. S. d. Art 6. Abs. 1 lit a DSGVO. Bitte beachten Sie hierzu unsere datenschutzrechtlichen Informationen.

Baden-Baden, Dezember 2022